

--

Anhang vom
zur Clearing-Rahmenvereinbarung vom

Anhang für das Clearing von Derivaten über LCH Limited zur Clearing-Rahmenvereinbarung 2019 („Rahmenvereinbarung“)

Zwischen

Name und Anschrift des Vertragspartners
(nachstehend „Vertragspartner“ genannt)

und

Name und Anschrift der Bank
(nachstehend „Bank“ genannt)

(Bank und Vertragspartner zusammen „die Parteien“)

wird Folgendes vereinbart:

1. Zweck und Gegenstand des Anhangs

Ergänzend zu den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung gelten für LCH.Ltd-Geschäfte die nachfolgenden Bestimmungen:

2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Anhangs gelten die Begriffsbestimmungen der Rahmenvereinbarung und folgende weitere Begriffsbestimmungen:

- „Clearing-Regelwerk“ bezeichnet die Bestimmungen und Geschäftsbedingungen von LCH.Ltd (Regelwerk der LCH.Ltd im Sinne von Nr. 1 Abs. 4 der Rahmenvereinbarung), jeweils in der von LCH.Ltd veröffentlichten Form, einschließlich der von Zeit zu Zeit von LCH.Ltd. vorgenommenen Änderungen. Das Clearing Regelwerk unterliegt englischem Recht.
- „LCH.Ltd“ bezeichnet die LCH Limited, registriert im Company Register von England unter Company Nr. 00025932, und deren jeweilige Rechtsnachfolger.
- „LCH.Ltd-Geschäft“ ist jedes Geschäft im Sinne von Nr. 1 Abs. 1 Buchstabe (b) oder (c) der Rahmenvereinbarung, das über LCH.Ltd abgewickelt wird.
- „LCH.Ltd-Kontrakt“ bezeichnet einen OTC-Kontrakt im Sinne von Nr. 1 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung, der zwischen der Bank und LCH.Ltd zustande kommt.

3. Änderung oder Beendigung von Geschäften

- (1) Die Parteien üben ihr Ermessen in Bezug auf LCH.Ltd-Geschäfte, insbesondere bei der Durchführung von Berechnungen sowie bei der Wahl einer bestimmten Währung oder Erfüllungsart, nach Maßgabe des Clearing-Regelwerks und des von der LCH.Ltd in Bezug auf LCH.Ltd-Kontrakte ausgeübten Ermessens aus.
- (2) Sofern die Übertragung von LCH.Ltd-Kontrakten von einem anderen Clearing-Mitglied auf die Bank oder von der Bank auf ein anderes Clearing-Mitglied auch Ansprüche auf Rückübertragung von Sicherheiten umfasst, gelten für die Stellung von Sicherheiten Nr. 4 Abs. 1 und 2 dieses Anhangs und für die Freigabe von Sicherheiten Nr. 4 Abs. 3 dieses Anhangs entsprechend.
- (3) In dem Fall, dass eine Fortführung eines LCH.Ltd-Geschäfts für die Bank nach seiner Anpassung gemäß Nr. 1 Abs. 10 der Rahmenvereinbarung unmöglich oder nicht praktikabel ist, ist die Bank berechtigt, das LCH.Ltd-Geschäft ungeachtet Nr. 4 Abs. 1 Satz 4 der Rahmenvereinbarung durch Erklärung mit Wirkung zu dem in der Erklärung genannten Tag zu beenden. Nr. 1 Abs. 8 Satz 2 der Rahmenvereinbarung gilt entsprechend.

4. Initial Margin und Variation Margin

- (1) Die Höhe der für LCH.Ltd-Geschäfte zu stellenden Sicherheiten entspricht mindestens den zwischen der Bank und der LCH.Ltd vereinbarten Margin-Verpflichtungen für die LCH.Ltd-Kontrakte. Ausschüttungen auf Vermögenswerte, die als Sicherheit für LCH.Ltd-Geschäfte gestellt wurden, werden dem Gesamtbetrag der gestellten Sicherheiten für LCH.Ltd-Geschäfte hinzugerechnet, sofern dies das Clearing-Regelwerk in Bezug auf die LCH.Ltd-Kontrakte so vorsieht.

- (2) Sicherheiten für LCH.Ltd-Geschäfte werden ausschließlich im Wege der Vollrechtsübertragung und frei von Rechten und Ansprüchen der übertragenden Partei oder Dritten gestellt und müssen jederzeit den von der LCH.Ltd als Sicherheiten akzeptierten Vermögenswerten entsprechen. Die Bank ist berechtigt, bestimmte von der LCH.Ltd als Sicherheiten akzeptierte Vermögensgegenstände als Sicherheiten für LCH.Ltd-Geschäfte vollständig oder teilweise auszuschließen.

- (3) Die Freigabe von Sicherheiten erfolgt im Wege der Vollrechtsübertragung von Vermögenswerten, die gleichwertig zu den ursprünglich gestellten Sicherheiten sind. „Gleichwertig“ sind Vermögenswerte, wenn sie nach Art, Währung, Bezeichnung, Nominalwert und Betrag den gestellten Sicherheiten entsprechen; bei Schuldtiteln, die zurückgezahlt werden, einschließlich des Gesamtbetrages aller Geldbeträge und anderer Vermögenswerte. Absatz 1 gilt entsprechend für den Umfang und den Zeitpunkt der Rückübertragung von Sicherheiten.

5. Besondere Pflichten der Parteien

- (1) Die Bank ist verpflichtet, ein Security Deed abzuschließen, welches im Wesentlichen dem als **Anlage 1** beigefügten Muster entspricht.
- (2) Das „Security Deed“ gilt mit der Maßgabe, dass
 - ein „Clearing Default“ dann vorliegt, wenn die Bank gemäß Rule 4 der LCH.Ltd Default Rules als „Defaulter“ gilt,
 - der Begriff „Associated LCH.Ltd Transaction“ den betreffenden LCH.Ltd-Kontrakt bezeichnet.
- (3) Der Vertragspartner bestätigt hiermit zugunsten von LCH.Ltd (echter Vertrag zugunsten Dritter), dass er die Clearing House Prescribed Language – wie im Clearing-Regelwerk definiert (einschließlich des Haftungsausschlusses) – als für sich verbindlich anerkennt. Die Clearing House Prescribed Language unterliegt englischem Recht. Die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Anhangs geltende Fassung der Clearing House Prescribed Language ist als **Anlage 2** beigefügt und wird Bestandteil dieses Anhangs vorbehaltlich etwaiger Änderungen, die von Zeit zu Zeit gemäß diesem Absatz 3 vorgenommen werden. LCH.Ltd kann den Inhalt der Clearing House Prescribed Language (einschließlich des Haftungsausschlusses) jederzeit einseitig ändern. Der Vertragspartner stimmt solchen Änderungen der Clearing House Prescribed Language (einschließlich des Haftungsausschlusses), die für ihn keinen Nachteil gegenüber seiner bisherigen Position darstellen, bereits jetzt zu. In allen anderen Fällen stehen der Bank in dem Fall, dass der Vertragspartner den Änderungen nicht unverzüglich zustimmt, die Rechte nach Nr. 4 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung zu.
- (4) Nr. 7 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung gilt mit der Maßgabe, dass sich die dort geregelte Pflicht zur Mitwirkung auf sämtliche für die Abwicklung von LCH.Ltd-Kontrakten erforderlichen Maßnahmen bezieht und zwar auch soweit englisches Recht maßgeblich ist.

6. Berechtigung der Bank zur Anpassung des Vertragsverhältnisses oder von Geschäften

- (1) Sollten aufgrund eines Umstands, den die Bank nicht zu vertreten hat, die Inhalte eines LCH.Ltd-Geschäfts und des entsprechenden LCH.Ltd-Kontrakts auseinanderfallen, so ist die Bank berechtigt, an dem relevanten LCH.Ltd-Geschäft nach billigem Ermessen

und in angemessenem Umfang entsprechende Änderungen vorzunehmen, um das LCH.Ltd-Geschäft an den LCH.Ltd-Kontrakt anzupassen, damit dieser diesem entspricht. Nr. 1 Abs. 10 der Rahmenvereinbarung bleibt unberührt. Änderungen, die unter Berücksichtigung der Interessen der Bank für den Vertragspartner zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle

Situation des Vertragspartners nicht wesentlich verschlechtern, bedürfen keiner vorherigen Zustimmung des Vertragspartners.
(2) Nr. 3 Abs. 3 dieses Anhangs gilt entsprechend für den Fall, dass eine Anpassung des LCH.Ltd-Geschäfts gemäß Absatz 1 oder eine Fortführung des LCH.Ltd-Geschäfts für die Bank unmöglich oder nicht praktikabel ist.

7. Besondere Vereinbarungen

Muster

Unterschrift(en) der Bank	
Unterschrift(en) des Vertragspartners	

Security Deed

Muster

Clearing House Prescribed Language (SwapClear Procedures)

Der Vertragspartner bestätigt gemäß Nr. 5 (3) des Anhangs zugunsten von LCH Limited (echter Vertrag zugunsten Dritter), dass er die Clearing House Prescribed Language (einschließlich des Haftungsausschlusses zugunsten von LCH Limited) mit dem im Clearing-Regelwerk enthaltenen Inhalt als für sich verbindlich anerkennt.

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass der Haftungsausschluss, ebenso wie das Clearing Regelwerk, englischem Recht unterliegt. Im Zweifelsfall ist der Haftungsausschluss daher nach englischem Recht auszulegen.

Die Clearing House Prescribed Language, wie diese vom Vertragspartner anerkannt wird, lautet zum (Datum) _____

Englischsprachiger Originaltext

Muster